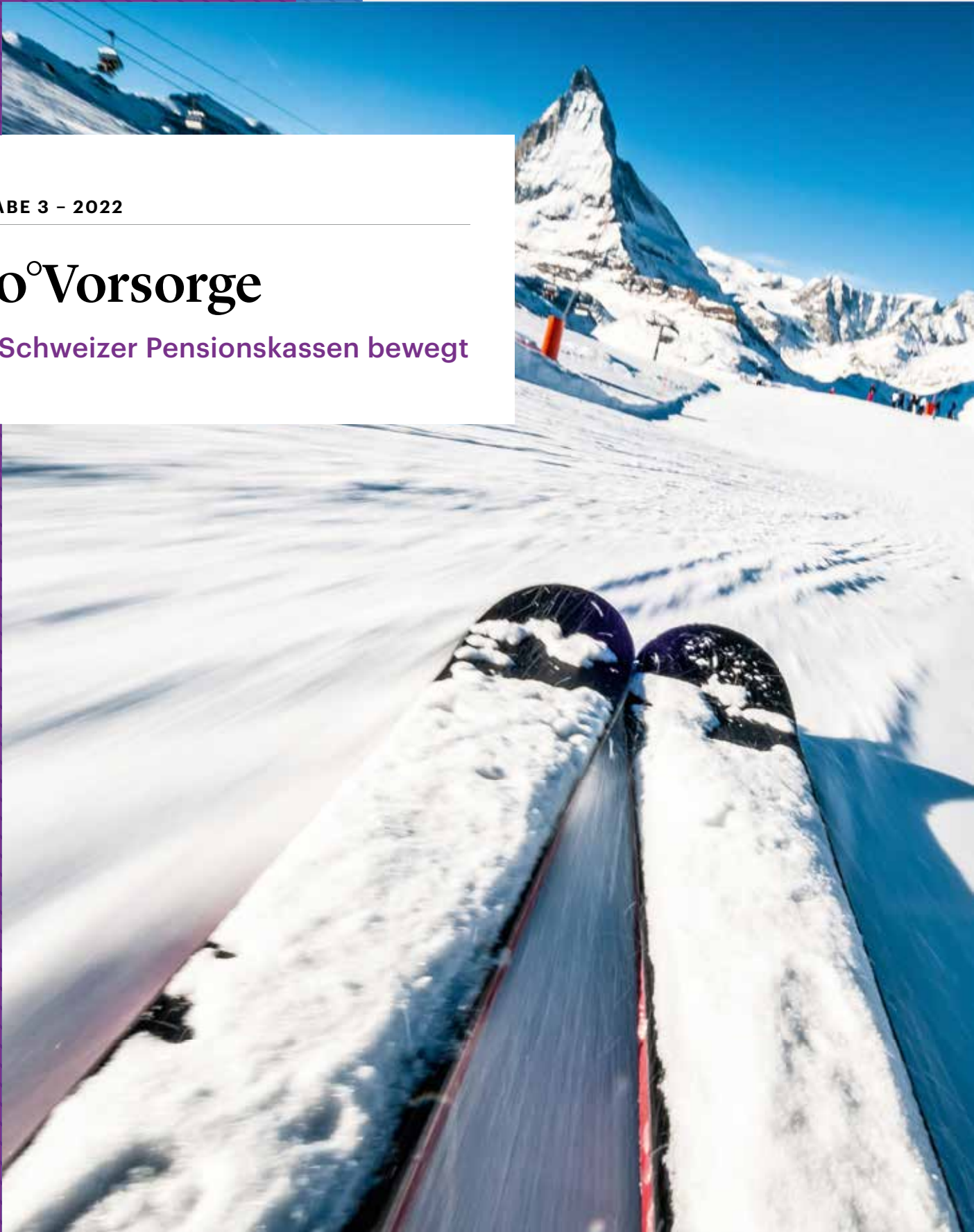


AUSGABE 3 - 2022

360°Vorsorge

Was Schweizer Pensionskassen bewegt



INHALT

Editorial	03
Editorial	03
<hr/>	
Am Puls	04
35 Jahre WTW in der Schweiz: Rückblick und Ausblick	04
Aktuelle Herausforderungen der Sammelstiftungen	05
Die Rückkehr der Inflation: Die Auswirkung auf das Vermögen und wie die Pensionskassen reagieren können	08
<hr/>	
Aktuarielles & Bilanzierung	12
Inflation – Leistungen der Schweizer Pensionskassen	12
Inflation und Pläne im Leistungsprimat – Quo vadis?	16
<hr/>	
Recht & Regulierung	18
Inflation – Anpassung der Renten an die Preisentwicklung	18
Reformen – aktueller Stand	22
<hr/>	
News & Trends	26



Editorial

Entstanden ist die berufliche Vorsorge im 19. Jahrhundert im Zuge der Industrialisierung, als Unternehmen und Bahnen Einrichtungen zum Schutz der Arbeitnehmer und ihrer Hinterlassenen aufbauten. In der Folge wurde der Grundsatz, dass die Arbeitgeber bei der beruflichen Vorsorge für ihre Arbeitnehmenden mitwirken, im Arbeitsvertragsrecht, in der Bundesverfassung und 1985 schliesslich im Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) verankert. Seit ihrem Entstehen mussten sich die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge laufend bewähren, Herausforderungen gab es viele. Insofern kann ein Blick in die Vergangenheit helfen, die aktuellen Schlagzeilen richtig einzuordnen.

Inflation und Zinsschwankungen sind Themen, mit denen Pensionskassen schon konfrontiert wurden. Allerdings müssen die richtigen Lösungsansätze reaktiviert und an das heutige Umfeld angepasst werden. Andere Themen wie Rentnerlastigkeit, Datenschutz und die zunehmende Regulierungsdichte sind Erscheinungen jüngerer Datums, für die es Lösungen zu finden gilt.

In der aktuellen Ausgabe unseres **360°Vorsorge | Magazins** widmen wir uns primär der Inflation, die nicht nur auf die Vermögensanlage, sondern auch auf die Leistungsseite einen Einfluss hat. Es stellen sich Fragen nach allfälligen Rechtsansprüchen der Versicherten und Pflichten seitens der Pensionskassen. Unsere neue Pensionskassenexpertin Ileana Christodorescu geht zum Beispiel der Frage nach, welche Besonderheiten es im Inflationskontext im Leistungsprimat zu beachten gilt. Eine Betrachtung aktueller Reformbestrebungen und ein Blick auf Sammelstiftungen runden diese Ausgabe ab.

WTW ist seit immerhin 35 Jahren in der Schweiz aktiv und unser Altmeister Peter Zanella hat seinen 65. Geburtstag gefeiert, zu dem wir herzlich gratulieren. Für die anstehende dritte Lebensphase wünschen wir Dir, lieber Peter, alles Gute und danken Dir von Herzen für Deine Beiträge in den über 20 Jahren bei WTW. Dieses Heft widmen wir Dir als Festschrift.

Eine abwechslungsreiche Lektüre wünscht

Ihr Stephan Wildner



35 Jahre WTW in der Schweiz: Rückblick und Ausblick

Seit 35 Jahren ist WTW in der Schweiz tätig. Angefangen hat WTW mit einem kleinen Büro mit Sitz in Genf. Der Kundenstamm beinhaltete hauptsächlich Pensionskassen und Unternehmen mit internationalem Hintergrund (vornehmlich amerikanischer Provenienz). 1997 wurde der Hauptsitz nach Zürich verlegt, mit dem Ziel, breiter zu wachsen und auch typisch schweizerische Pensionskassen zu beraten.

Ich bin im Jahre 2001 dem Unternehmen beigetreten und habe die Herausforderung gerne angenommen, dazu beizutragen, dass sich WTW von einem damals eher als «Aussenseiter» wahrgenommenen Beratungsbüro mit Schwerpunkt «international» in ein breit aufgestelltes, wachsendes Dienstleistungsunternehmen transformieren konnte. Mich faszinierte die Möglichkeit, in meiner Beratungstätigkeit die angelsächsische internationale Sichtweise mit der schweizerischen zu verbinden und wenn möglich «die beste aller Welten» für unsere Kunden bereitzustellen.

Die Herausforderungen dabei waren nicht zu unterschätzen: Es war notwendig, die Expertise und die Fähigkeiten an den Schweizer Markt anzupassen. Dies bedeutete auch, das Arbeiterteam, das ursprünglich vornehmlich aus amerikanischen und englischen Aktuarien bestand, mit schweizerisch anerkannten Pensionsversicherungsexperten und Juristen zu ergänzen. Wichtig war dann auch – und ist es auch heute noch –, dass die beiden Welten positiv miteinander harmonieren und gut aufeinander abgestimmt sind.

Wir sehen heute, dass diese Transformation und Integration sehr gut gelang und dass das Miteinander zweier Welten, international und schweizerisch, dazu geführt hat, dass WTW einen einzigartigen Beratungsstil entwickeln konnte, welcher aus einem fruchtbaren Mix aus «best practices» beider Welten besteht.

Die zentralen Beratungsdienstleistungen von WTW umfassen nicht nur rein aktuarielle Themen, sondern u. a. auch Anlageberatung, Rechtsberatung und internationale Rechnungslegung, womit die Herausforderungen von Pensionskassen und die sie finanzierenden Unternehmen umfassend und in holistischem Sinn angegangen werden können. Ich bin überzeugt, dass dies sowie der integra-

tive Beratungsstil uns positiv von unseren Mitbewerbern unterscheidet und uns ermöglicht, unseren Kunden bedürfnisgerechte innovative Konzepte, beruhend auch auf Inspirationen aus dem Ausland, anzubieten.

Gute Beratung und lösungsorientierte Konzepte sind notwendig, da die Risiken und Herausforderungen der 2. Säule in der Schweiz weiterhin bestehen und seit der «Zeitenwende» neue dazugekommen sind, worauf Lösungen für die Pensionskassen zu finden sind. Hier nur einige Stichworte:

- Inflation und deren Auswirkungen auf:
 - Rentenanpassungen
 - Umwandlungssatz
 - technischen Zinssatz und damit Bewertung der Verpflichtungen
 - Anlagen, Anlagestrategie
- Generationengerechtigkeit neu hinterfragen aufgrund der Zinserhöhung
- Überregulierung: Wie schaffe ich eine massvolle Anpassung aller rechtlichen Dokumente und Governance-Richtlinien einer Pensionskasse
- AHV21- und BVG21-Reform
- IT und Datensicherheit, verbunden mit Digitalisierung

Nach 22 Jahren in einem inspirierenden und anspruchsvollen Umfeld verlasse ich nun WTW, um meinen (Un-) Ruhestand zu geniessen. Dies im Wissen, dass die Firma mit Stephan Wildner als Head of Switzerland und Director of Retirement Services Switzerland in guten Händen ist. Ich möchte die Gelegenheit auch nicht missen, allen Mitarbeitern und Kollegen zu danken für ihren wertvollen Beitrag, ohne den die heutige WTW nicht denkbar wäre. Ich wünsche WTW weiterhin viel Erfolg!



Peter Zanella

Pensionsversicherungs-Experte SKPE
peter.zanella@wtwco.com
+41 43 488 44 21

Aktuelle Herausforderungen der Sammelstiftungen

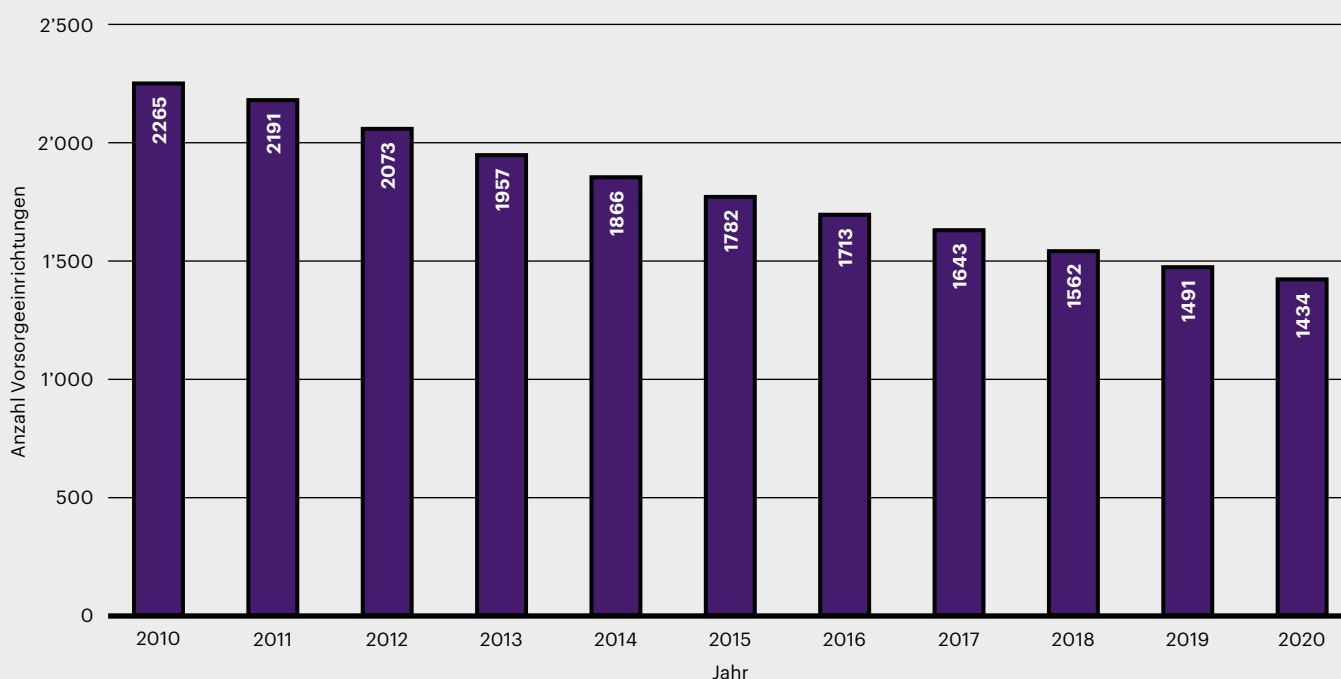
Die Sammelstiftungen erleben heute einen starken Aufschwung. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge 1985 gab es zwischen 14'000 und 15'000 Vorsorgeeinrichtungen. Ende 2020 bestehen davon nur noch 1'434. Der Trend hin zu Sammelstiftungen ist offensichtlich, und diese haben gute Wachstumsperspektiven! Sie stellen eine attraktive Lösung für zahlreiche Unternehmen dar, denn sie ermöglichen ihnen oft hohe Einsparungen bei den Verwaltungskosten. Gleichzeitig bieten sie ihnen eine administrativ interessante Vorsorgelösung und lassen ihnen die Wahl bei der Gestaltung ihres Vorsorgeplans und oft auch beim Investitionsmodell (Pooling-Lösung oder individuelle Investitionslösung mit eigener Bilanz).

Allerdings wird der Alltag der Sammelstiftungen in vieler Hinsicht immer komplexer und der Markt übt zunehmend Druck auf sie aus, wie wir im Folgenden zeigen werden.

Deckungsgrad

Um für Unternehmen interessant zu sein, brauchen die Sammelstiftungen einen attraktiven Deckungsgrad: Eine Unterdeckung darf nicht vorliegen, aber der Deckungsgrad darf auch nicht zu hoch sein, da dies die Finanzierung von Wertschwankungsreserven mit sich bringen könnte. Auf der Grundlage des Deckungsgrades machen sich die Unternehmen ein erstes Bild von der finanziellen Situation der Sammelstiftung, die sie interessiert. Der Deckungsgrad ist auch das Element, das am leichtesten kommuniziert werden kann, und sorgt für gute Eigenwerbung. Doch hinter der einfachen Kommunikation dieses «Gesundheitsbarometers» verbergen sich die wahren Herausforderungen für die Sammelstiftungen, namentlich die Festlegung des geeigneten technischen Zinssatzes, die Schaffung eines vernünftigen Verhältnisses zwischen Aktiven und Rentnern und die Auswahl der Investitionen im Sinne eines optimalen Risiko-Ertrags-Verhältnisses.

Abb. 1: Anzahl Vorsorgeeinrichtungen von 2010 bis 2020



Umwandlungssatz und Lebenserwartung

Der Umwandlungssatz ist ebenfalls ein wertvolles Argument, da er in der Regel beim Beitritt von grosser Bedeutung ist. Jedoch kann der Umwandlungssatz während der Anschlussdauer angepasst werden und damit nicht mehr den ursprünglichen Erwartungen des Kunden entsprechen. Zudem ist zu beobachten, dass Sammelstiftungen mit Verbindung zum Versicherungssektor vorwiegend zwei Umwandlungssätze anwenden: einerseits den gesetzlichen Umwandlungssatz (aktuell 6.8 Prozent) auf die obligatorischen Guthaben und andererseits einen anderen Umwandlungssatz auf die sogenannten überobligatorischen Guthaben. Die unabhängigen Sammelstiftungen wenden dagegen einen einheitlichen Umwandlungssatz auf die gesamten Guthaben an.

In den letzten Jahrzehnten ist die Lebenserwartung immer weiter angestiegen. Während Männer im Alter 65 im Jahr 2021 noch eine Lebensdauer von ca. 20 Jahren und Frauen von ca. 23 Jahren erwarten konnten, dürfte die Lebenserwartung im Jahr 2050 für Männer bei ca. 23 und für Frauen bei ca. 26 Jahren liegen.

Die echte Herausforderung für die Sammelstiftungen besteht somit darin, einen Umwandlungssatz anzubieten, mit dem der Lebensstandard der Versicherten – unter Berücksichtigung der Senkung des Umwandlungssatzes aufgrund der steigenden Lebenserwartung und des Rückgangs der Erträge – auf einem angemessenen Niveau gehalten werden kann.

Die Sammelstiftungen stehen derzeit vor zahlreichen Herausforderungen, die sich im Laufe der kommenden Jahre weiter verändern werden.

Massgeschneiderte Vorsorgelösung, Transparenz und Gesetzeskonformität

Zwischen den angeschlossenen Unternehmen, die nicht nur Transparenz, sondern auch massgeschneiderte, gesetzeskonforme Lösungen verlangen, und einer Gesetzgebung, die sich im steten Wandel befindet, ist es oft schwer, ein Gleichgewicht herzustellen. So fällt es den Sammelstiftungen unterschiedlich leicht, diesen verschiedenen Bedürfnissen zu entsprechen und den gesetzlichen und praktischen Anforderungen optimal gerecht zu werden. Für eine Sammelstiftung ist die Digitalisierung heute praktisch unerlässlich, um die Verwaltung via Internetportale effizienter und einfacher zu gestalten und vor allem, um sie vom Papierfluss und einem festen Standort unabhängig zu machen. Die technologischen Fortschritte und die finanziellen Kosten im Zusammenhang mit der Digitalisierung sind eine effektive Herausforderung für die Sammelstiftungen hinsichtlich der Erwartungen der Arbeitgeber (Verwaltung der Mutationen, Reporting, Payroll usw.), aber auch der Erwartungen der Versicherten (Simulationen, Beratungen, Planung usw.), die einen sofortigen und ortsungebundenen Zugang zu ihren Informationen über ihr Smartphone wünschen.

Die Sammelstiftungen haben an mehreren Fronten zu tun und die Aufsichtsbehörden sind ebenfalls nicht zurückhaltend, wenn es darum geht, Aufsichtsinstrumente anzuwenden. Mit den am 1. März 2021 in Kraft getretenen Weisungen W – 01/2021¹ der OBERAUFSICHTSKOMMISSION BERUFLICHE VORSORGE (OAK BV) müssen die Sammelstiftungen künftig genaueren Anforderungen zur internen Kontrolle entsprechen, um sicherzustellen, dass die finanzielle Führung nicht nur auf der Ebene der Stiftung, sondern auch auf der Ebene der risikotragenden Solidargemeinschaften und der angeschlossenen Vorsorgewerke kontrolliert wird. Die Governance ist somit ein zentrales Anliegen der Sammelstiftungen.

Angesichts einer sich stetig wandelnden Gesetzgebung müssen die Sammelstiftungen ihre Reglemente, ihre Praxis und insbesondere ihre IT-Instrumente laufend anpassen, um diese neuen Gesetzesbestimmungen zu integrieren. Dies erfordert eine gewisse Flexibilität sowie eine Anpassungsfähigkeit unter allen Bedingungen. Erst kürzlich haben wir in unserem **360°Vorsorge I Magazin «Digitalisierung»** vom 28. April 2022 die Revision des Datenschutzgesetzes thematisiert. Diese Revision wird sich auch auf die Sammelstiftungen auswirken, welche sie a priori ab 1. September 2023 umsetzen müssen (ohne Übergangsfrist).

¹ «Anforderungen an Transparenz und interne Kontrolle für Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb».

Allerdings wird der Alltag der Sammelstiftungen in vieler Hinsicht immer komplexer und der Markt übt zunehmend Druck auf sie aus.

**Angelica Meuli**

Lic. iur. Senior Legal Consultant
angelica.meuli@wtwco.com
+41 21 321 68 10

**Martin Valipour**

Associate Director, Pension Brokerage
martin.valipour@wtwco.com
+41 21 321 68 09

Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Sammelstiftungen somit viel Arbeit in die Überprüfung und Aktualisierung ihrer Prozesse investieren. Wir empfehlen, diese Aufgabe durch den Einsatz einer Arbeitsgruppe in Angriff zu nehmen.

**Schlussfolgerung**

Die Sammelstiftungen stehen derzeit vor zahlreichen Herausforderungen, die sich im Laufe der kommenden Jahre weiter verändern werden. Angemessene technische Zinssätze und Umwandlungssätze, eine regelmässige und vertiefte ALM-Analyse der Anlagestrategie, die Einführung eines immer leistungsfähigeren Informatiksystems, die aufmerksame Bewirtschaftung der Rentnerbestände sowie eine wettbewerbsfähige Rückversicherungslösung bieten vielfältige Lösungen, die zu einer besseren Kanalisierung und Beherrschung der alltäglichen Herausforderungen der Sammelstiftungen beitragen können.

Die Sammelstiftungen sind daher ihrem Schicksal nicht schutzlos ausgeliefert. Wir sind da, um sie bei der Realisierung der verschiedenen Projekte zu unterstützen.



Die Rückkehr der Inflation: Die Auswirkung auf das Vermögen und wie die Pensionskassen reagieren können

Alle sprechen von Inflation. Aber was bedeutet Inflation eigentlich und wieso müssen wir uns überhaupt Sorgen machen? Ganz generell formuliert versteht man unter Inflation den über einen längeren Zeitraum anhaltenden Anstieg des allgemeinen Preisniveaus. Da für die gleichen Produkte mehr Geld ausgegeben werden muss, bewirkt eine Inflation einen Verlust der Kaufkraft des Geldes. Gemessen wird dies in der Schweiz mit Hilfe des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK). Die Inflationsrate drückt dabei die prozentuale Zunahme dieses Index aus. In der Schweiz gibt die Schweizerische Nationalbank (SNB) vor, dass in einem Bereich von 0 bis 2 Prozent von Preisstabilität und ab einer Preissteigerung von mehr als 2 Prozent von Inflation gesprochen wird.

Die Inflationsraten in der Schweiz sind seit Mitte der 90er-Jahre auf einem tiefen Niveau. Auch die Nominal- und die Realzinsen sind in den zwei Jahrzehnten vor der globalen Finanzkrise weltweit zurückgegangen. Günstige Produktionsmöglichkeiten infolge einer zunehmend integrierten Weltwirtschaft sowie abnehmendes Produktivitätswachstum sind Gründe dafür. Die globale Finanzkrise und der dadurch ausgelöste wirtschaftliche Einbruch hat die Notenbanken zu einer lockeren Geldpolitik und das Zinsniveau schnell auf die Nullzinsgrenze gebracht. In den Jahren bis 2021 gab es in der Schweiz tendenziell eher eine Deflations- als eine Inflationsgefahr. Die Inflation wurde gedämpft, da der starke Aufwertungsdruck des Schweizer Frankens, der hohe Importanteil in der Schweiz sowie der Einbruch der globalen Nachfrage mit deutlichen konjunkturellen Einbussen verbunden waren.

Neue Rahmenbedingungen

Mit dem Beginn der Corona-Pandemie und dem Ukraine-Krieg haben sich die Rahmenbedingungen grundlegend verändert. Die Inflationsraten sind seit 2021 in vielen Ländern stark am Steigen. In den USA stieg die Inflation mit 9.1 Prozent im Juni 2022 sogar auf ein 40-Jahres-Hoch, in der europäischen Union stieg sie ebenfalls stark an und erreichte im August 2022 ebenfalls 9.1 Prozent. Auch wenn die Inflation in der Schweiz im Vergleich dazu niedrig erscheint – im August 2022 lag sie bei 3.5 Prozent –,

so liegt sie doch deutlich oberhalb der Preisstabilitätsgrenze und damit auf dem höchsten Niveau seit den 90er-Jahren. Die SNB reagierte auf diese Entwicklung und erhöhte im Juni 2022 zum ersten Mal seit 15 Jahren den Leitzins. Dass die Inflation in der Schweiz in der Regel tiefer ist als im Ausland, ist jedoch auch ein langfristiges Phänomen. Seit 1950 liegt die Inflationsrate in der Schweiz im Durchschnitt bei 2.2 Prozent, während sie in den USA bei 3.7 Prozent und in UK bei 5.7 Prozent lag.

Die Gründe dafür sind vielfältig: 1) «Währungseffekt»: Der starke Schweizer Franken verbilligt importierte Güter, so dass die Preissteigerungen für viele Produkte gering bleiben. 2) «Energieabhängigkeit»: Im Vergleich zum europäischen Ausland produziert die Schweiz ihren Strombedarf mehrheitlich aus Wasser- und Atomkraft und muss in der Regel nur im Winter Gas importieren. 3) «Warenkorb zur Preismessung»: Die Warenkörbe, anhand derer man die Preissteigerung berechnet, unterscheiden sich vom Ausland. Im Schweizer Warenkorb machen Energiekomponenten wie Erdöl, Strom und Gas nur 5 Prozent aus. In Deutschland beispielsweise dagegen knapp 10 Prozent. Auch Lebensmittel machen in der Schweiz nur ca. 11.5 Prozent aus, in der Eurozone dagegen 15 Prozent, in den USA 13 Prozent.

Neben diesen Effekten ist auch erwähnenswert, dass die Preise in der Schweiz tendenziell höher sind als im nahen europäischen Ausland. Um den lokalen Markt zu schützen, existieren Zölle auf den Import von Lebensmitteln und Agrarprodukten, die in Krisenzeiten reduziert werden können, um den höheren Importpreis aufzufangen. Eine Preissteigerung von über 3 Prozent ist für die Schweiz demnach als hoch einzustufen. Dass die Nationalbank relativ rasch mit Zinserhöhungen reagiert hat und mit dem September-Entscheid bereits wieder im positiven Bereich ist, zeigt, dass sie vermutlich davon ausgeht, dass der Inflationsanstieg nicht nur alleinig eine Folge des durch die Pandemie und den Ukraine-Krieg ausgelösten temporären Angebotsschocks ist, sondern sich auch auf eine grössere Basis von Gütern ausgebreitet hat.

Auswirkungen auf Anlageklassen und Portfolios

Die aktuelle Lage ist mit vielen Unsicherheiten verbunden. Vieles spricht dafür, dass der Inflationsdruck länger Bestand haben könnte. Auch die Globalisierung, die in den vergangenen Jahrzehnten stark gestiegen ist, scheint zumindest einen vorübergehenden Höhepunkt erreicht zu haben. Dies könnte eine höhere Preissetzungsmacht für Unternehmen in den lokalen Märkten bedeuten, so dass die Inflation weitergegeben werden könnte. In solch einem Umfeld schwanken auch die Erwartungen an die Anlageklassen. Denn auch bei langfristigen Renditeschätzungen hat der jeweilige Zeitpunkt der Schätzung einen Einfluss. Wie in Abb. 1 zu erkennen ist, sind unsere Schätzungen zu den Yields und nominalen Renditen von Schweizer Staats- und Unternehmensanleihen über die letzten drei Quartale stetig angestiegen und wurden per Ende Juni 2022 mehrheitlich im positiven Bereich geschätzt. So wurde die jährliche Rendite von einer Schweizer Unternehmensanleihe in 10 Jahren im 2. Quartal auf 2.90 Prozent p. a. geschätzt, wohingegen dies im 4. Quartal 2021 noch bei -0.23 Prozent p. a. lag. Anders sieht es hingegen aus, wenn wir uns die realen Schätzungen anschauen, bei denen die Inflationserwartungen mitberücksichtigt werden (vgl. Abb. 2). Die Schätzungen für die Schweizer Staatsanleihen sind über alle Zeiträume negativ, und nur bei den Unternehmensanleihen in 5 Jahren und mehr kann eine geringfügige jährliche reale positive Rendite erwartet werden.

Auch wenn eine inflationäre Umgebung sämtliche Anlageklassen betrifft, so leiden die sogenannten festverzinslichen Wertpapiere (Anleihen) am meisten unter der Inflation. Diese Investitionen machen immer noch gut 30 Prozent der Portfolios einer durchschnittlichen Pensionskasse aus. Dass ein Zinsanstieg zu einem unmittelbaren Marktwertverlust der Anleihen führt, hat man bereits im 1. Halbjahr 2022 gesehen. So hat der Schweizer Anleihenmarkt gut 10 Prozent verloren, während die Inflation über den gleichen Zeitraum von 1.5 Prozent im Dezember 2021 auf 3.4 Prozent im Juni 2022 angestiegen ist. Erst langfristig profitierten Obligationäre, da auch die fälligen Couponzahlungen und auslaufende Anleihen zu höheren Zinsen angelegt werden können. Dies unter der Annahme, dass die Inflation nicht höher als die Rendite ist.

Abb. 1: Yield- und Rendite-Schätzungen (nominal) pro Jahr über die nächsten 20 Jahre

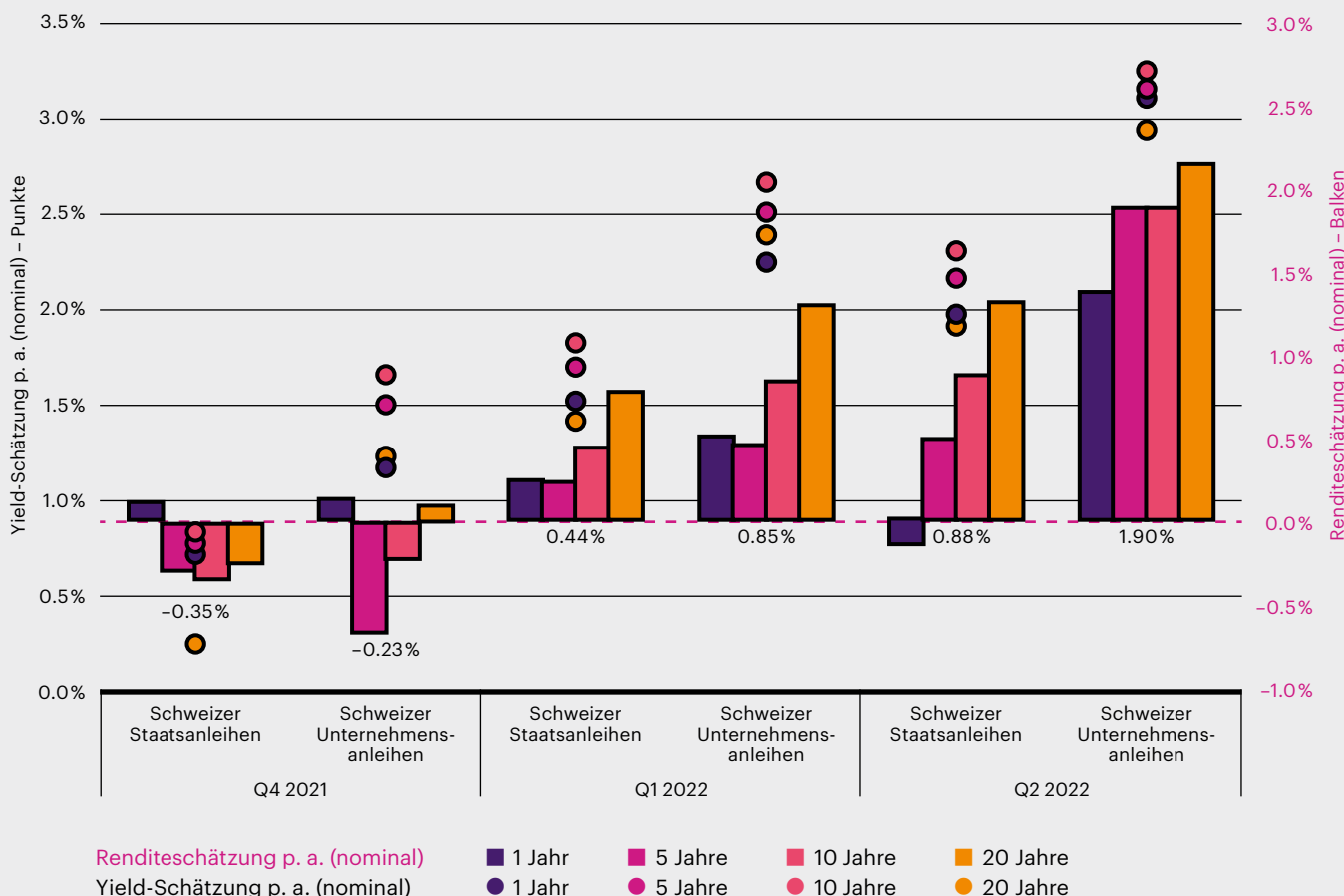
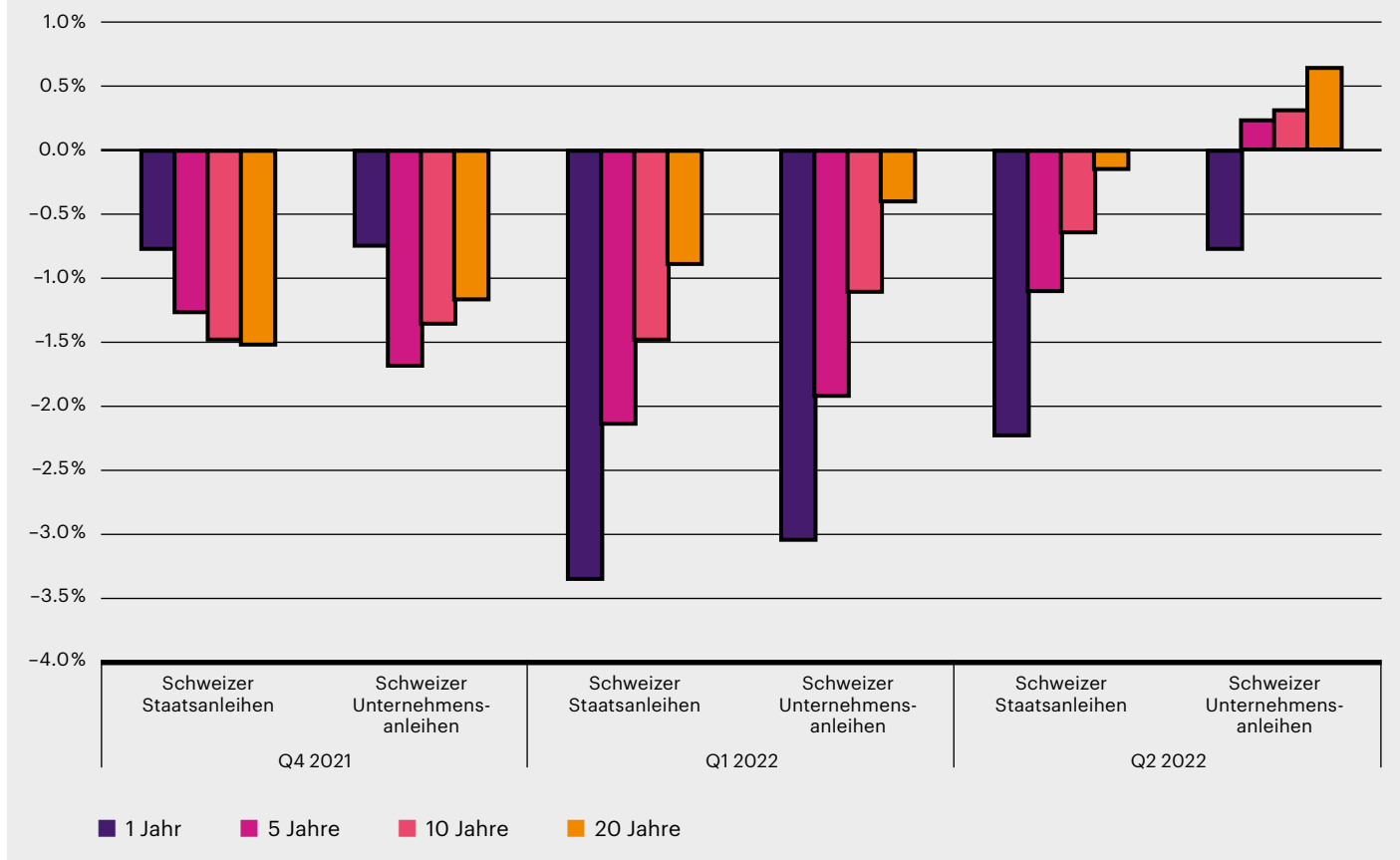


Abb. 2: Rendite-Schätzungen (real) pro Jahr über die nächsten 20 Jahre



Auch der Aktienmarkt leidet tendenziell unter steigender Inflation. Zumindest anfangs. Mittelfristig halten sich die Aktien jedoch normalerweise besser, da einige Unternehmen in der Lage sind, ihre Preise zu erhöhen, um die Inflation ihrer eigenen Ausgaben abzufedern. Auch wenn die Unternehmen in der Schweiz anfangs nur zögerlich ihre Preispolitik angepasst haben, so zeigen verschiedene Daten nun auf, dass diese Zurückhaltung mittlerweile verschwunden und die Preisflexibilität gestiegen ist. Grundvoraussetzung für solch ein Szenario ist ein weiter anhaltendes Wirtschaftswachstum.

Inflationsschutz für das Portfolio?

Um diesem Effekt entgegenzuwirken, ist es daher notwendig, in dynamischere Anlagen zu investieren, damit die Renditen bei steigender Inflation ebenfalls steigen können. Inflationsgebundene Anleihen sind ein Beispiel dafür. Auch Investitionen in Sachwerte wie Infrastrukturanlagen und Immobilien können zu inflationsgeschützten Renditen führen, da ihre Cashflows in der Regel an die Inflation indexiert sind. Wie bei Aktien bieten beispielsweise Immobilien jedoch keinen sofortigen Schutz, da die Mieten nicht sofort steigen, wenn eine Inflation auf-

tritt. Auch Anlagen in Rohstoffe können in bestimmten Szenarien sowie in bestimmten derivatbasierten Strategien einen solchen Schutz bieten. Keine dieser Schutzmassnahmen schützt jedoch in jedem Fall, und bewährte Verfahren bestehen aus einer Mischung aus diesen.

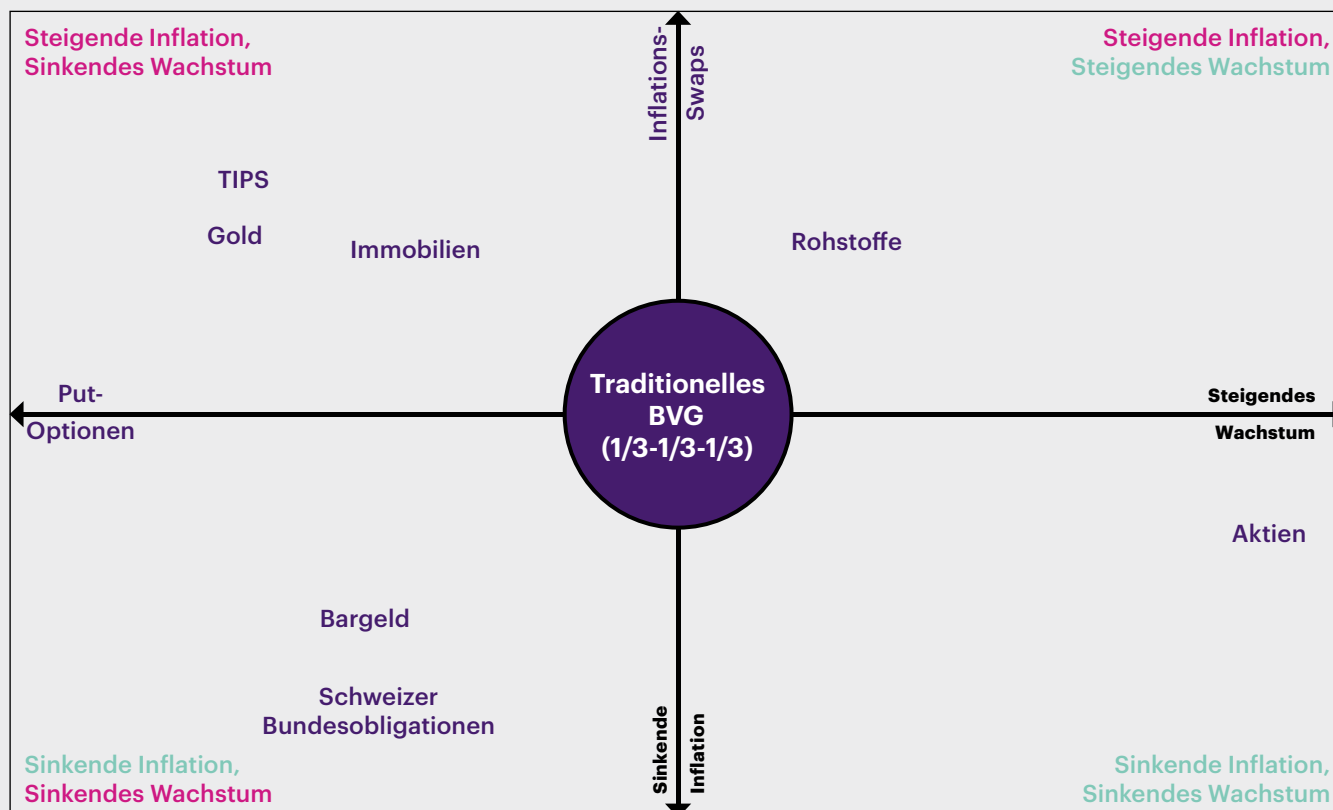
In Abb. 3 werden vier verschiedene Inflations- und Wachstumsszenarien gezeigt. Ausgehend von einem vereinfachten Portfolio (traditionell: 33 Prozent Aktien, 33 Prozent Anleihen, 33 Prozent Immobilien) wird gezeigt, welche Anlageklassen einen Mehrwert generieren würden, wenn man sie in dieses traditionelle Portfolio mit aufnehmen würde. Oder, im umgekehrten Falle, vom Portfolio ausschliessen sollte. So können zum Beispiel Rohstoffe einen Mehrwert in einem Szenario «Steigende Inflation, Steigendes Wachstum» bringen, wohingegen Schweizer Staatsanleihen in solch einem Szenario ausgeschlossen werden sollten.

Ist es ein guter Moment, zu agieren?

Der Anstieg der Inflation war im vergangenen Jahr stark und sehr schnell, so dass die Wirkung dieser Schutzinvestitionen bereits oft in den Marktpreisen liegt, und selbst

Abb. 3: In was soll man in Zeiten hoher Inflation investieren?

Welche Vermögenswerte sind unter verschiedenen Wachstums-/Inflationsregimen zu bevorzugen?



einige Preise übertreiben bereits diesen Anstieg. Danach könnte die Inflation kurz- bis mittelfristig auf einem Niveau verharren und auch wieder zurückgehen. Der Zeitpunkt und das Niveau, auf dem sich die Inflation stabilisieren wird, sind jedoch schwer abzuschätzen, ebenso wie das Ausmass der Zinserhöhungen, die die Zentralbanken vornehmen müssen, um diesen Rückgang und eine Stabilisierung zu erreichen.

Der beste Rat, den man den Pensionskassen geben kann, ist, sich auf alle Eventualitäten vorzubereiten. Die beste Praxis besteht darin, die Auswirkungen von Inflations- oder Deflationsszenarien nicht nur auf ihr Anlageportfolio, sondern auch auf ihre Verbindlichkeiten zu untersuchen. Dies wird häufig im Rahmen einer Asset Liability Management-(ALM)-Studie durchgeführt, aber diese Analyse kann auch jederzeit ad hoc vorgenommen werden, indem man die Sensitivität einzelner Variablen untersucht (d. h. Sensitivität gegenüber Lohninflation, Rentenindexierung und einer Erhöhung des technischen Zinssatzes). Anhand der Ergebnisse dieser Analyse können Stiftungsräte fundiert entscheiden, ob sie es für sinnvoll erachten, den Inflationsschutz ihrer Strategie zu erhöhen und gegebenenfalls mehrere Optionen zur Erreichung dieses Ziels zu prüfen.



Alexandra Tischendorf

Head Investment Switzerland
alexandra.tischendorf@wtwco.com
+41 76 316 92 40



Jérôme Franconville

Head Investment Services Switzerland
jerome.franconville@wtwco.com
+41 21 321 68 04

Inflation – Leistungen der Schweizer Pensionskassen

Was ist Inflation?

Unter Inflation verstehen wir eine Verminderung des Geldwertes oder eine Steigung des allgemeinen Preisniveaus. Wörtlich übersetzt bedeutet «inflare», von dem «Inflation» abstammt, «aufblasen» oder «aufblähen». Wächst die Geldmenge in einem Land schneller als die Produktion, steigt die Nachfrage nach Waren und Dienstleistungen an. Dadurch erhöhen sich die Preise.

Ein erhöhtes Preisniveau kann auch dadurch entstehen, dass Produzenten, Händler oder Dienstleister höhere Kosten weiterverrechnen, die z. B. aus gestiegenen Rohstoff- oder Produktionskosten, höheren Personalkosten oder höheren Steuersätzen resultieren. Steigen die Preise, ist das vorhandene Geld weniger wert, denn für das gleiche Geld kann der Konsument weniger kaufen. Dies hat eine sinkende Kaufkraft zur Folge.¹

¹ Nach ERP-Software-Wiki.

Die Rückkehr der Inflation

In den Jahren 2021 und 2022 ist die Inflation deutlich gestiegen, nachdem sie zuvor jahrelang abwesend war. Grund hierfür waren vor allem die Energiepreise, die sich einerseits direkt über die Strom- und Heizkosten beim Verbraucher bemerkbar machen und andererseits die Produktion von Waren verteuern. Im Jahr 2022 kam zusätzlich der Ukraine-Krieg hinzu, der infolge der Gaslieferstopps zu einem schlagartigen Anstieg der Heizkosten führte.

Die steigende Inflation ist ein Thema, das uns alle beschäftigt. Ob es darum geht, dass die Wohnkosten, die Nahrungsmittel- oder die Energiepreise steigen, die Inflation geht an nichts und niemanden vorbei. Auch in der Welt der Schweizer Pensionskassen ist die Inflation ein Thema, welches viele Fragen mit sich bringt. Auf der einen Seite müssen sich die Verantwortlichen der Pensionskassen überlegen, wie sie ihre Leistungsversprechen und Bilanzierungsparameter in einem inflationären Umfeld definieren. Auf der anderen Seite müssen sie sich mit der Frage auseinandersetzen, wie die Kaufkraft der Rentenbezüger aufrechterhalten werden soll. Eine gute Balance zwischen diesen Herausforderungen zu finden, ist eine schwierige Aufgabe.

Anstieg der risikolosen Zinssätze

Seit Anfang 2022 sind nun auch die Renditen der 10-jährigen Bundesobligationen stark angestiegen von -0.4 Prozent im August 2021 auf mittlerweile +1.3 Prozent im September 2022 – also ein Plus von 1.7 Prozent in nur 12 Monaten. Zwischenzeitlich haben die Renditen im Juni 2022 sogar ein Höchst von 1.45 Prozent verzeichnet.

Was bedeutet dies für die Festlegung des technischen Zinssatzes und für den Umwandlungssatz² von Vorsorgeeinrichtungen?

Der technische Zinssatz

Wenden wir uns zunächst dem technischen Zins zu. Vorsorgeeinrichtungen in der Schweiz brauchen einen technischen Zins, mit welchem die zu bilanzierenden Vorsorgekapitalien der Rentner sowie die Rückstellungen in der Bilanz berechnet werden. Man kann den technischen Zinssatz als einen erwarteten Vermögensertrag betrachten, der bereits heute in der Bilanz aktiviert wird. Ohne die Annahme eines zukünftigen Vermögensertrags wären die Vorsorgekapitalien deutlich höher. Somit sollte der technische Zinssatz mit einer angemessenen Marge unterhalb der erwarteten Nettoerträge der Anlagestrategie liegen, um die Rentenzah-

lungen langfristig garantieren zu können. Gemäss der WTW SLI 2021-Studie lag der durchschnittliche technische Zins der SLI-Firmen im Jahr 2021 bei 1.75 Prozent, und der Durchschnitt der Schweizer Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie lag Ende 2021 gemäss OAK-BV sogar bei 1.62 Prozent.

Seit Anfang 2022 sind die Renditen der 10-jährigen Bundesobligationen stark gestiegen (Abb. 1). Nun fragt man sich, ob und wie sich dieser Anstieg auf die zukünftigen technischen Zinssätze auswirkt. Die 10-jährigen Bundesobligationen werden als Grundlage für die Festlegung der Obergrenze des technischen Zinssatzes genommen. Die schweizerische Kammer der Pensionskassenexperten (SKPE) legt in der Fachrichtlinie 4 die Obergrenze des technischen Zinssatzes fest, indem der durchschnittliche Kassazinssatz der 10-jährigen CHF-Bundesobligationen der letzten 12 Monate mit einem Zuschlag von 2.50 Prozent versehen wird. Davon abgezogen wird ein allfälliger Abschlag aufgrund der Langlebigkeit bei Periodentafeln oder aufgrund eines hohen Anteils an Rentnern.

Kurzfristige Anpassung des technischen Zinssatzes, ja oder nein?

Ob der technische Zinssatz nun jährlich dem Verlauf der 10-jährigen CHF-Bundesobligationen angepasst werden soll oder nicht, ist eine nicht eindeutig zu beantwortende Frage. Man kann sich dabei auf verschiedene Standpunkte stellen:

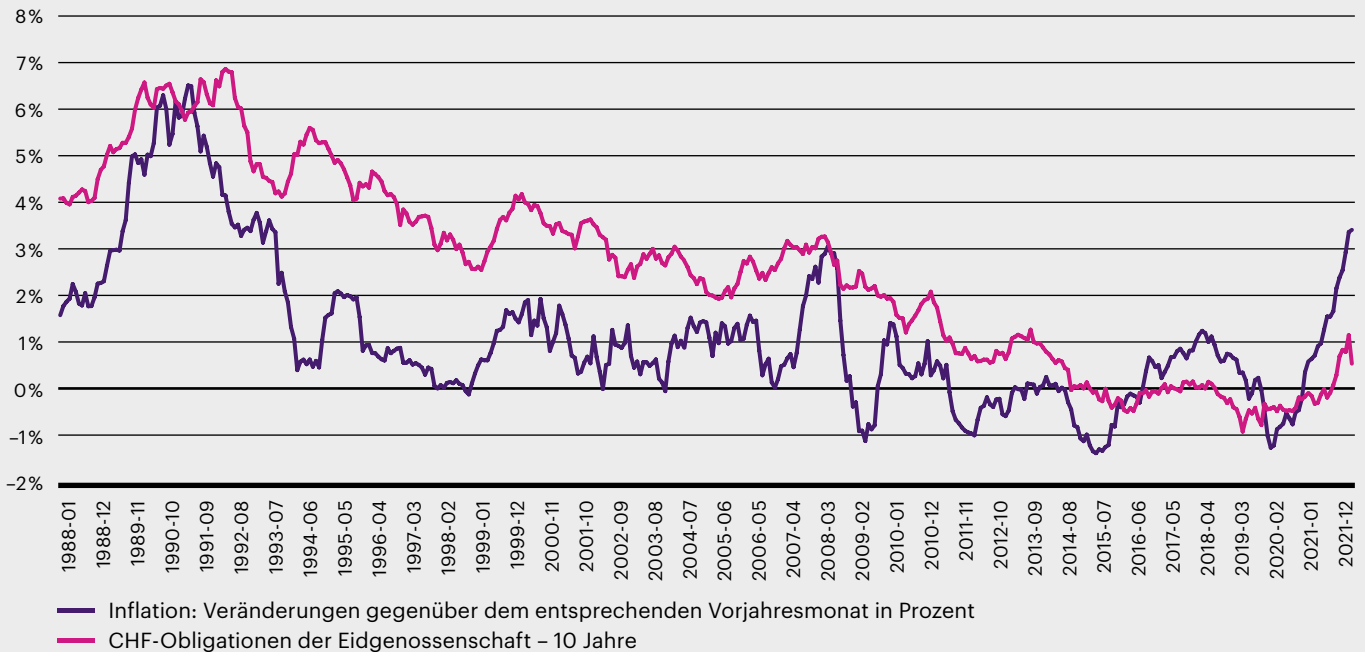
- a) der technische Zinssatz sei ein Parameter, der mehrere Jahre Bestand haben sollte, oder
- b) der technische Zinssatz sei jährlich den veränderten Bedingungen nachzuzustieren.

Dies sind zwei unterschiedliche Ansätze. Ansatz a) sucht Stetigkeit in der Bilanzierung, während Ansatz b) in Richtung einer Marktbewertung der Verpflichtungen geht. Beide Ansätze haben Vor- und Nachteile.

Der Umwandlungssatz ist eng mit dem technischen Zinssatz verknüpft. Für seine Berechnung liegt neben der Lebenserwartung und den mitversicherten Hinterlassenenrenten ebenfalls ein technischer Zins zugrunde. Man nennt ihn den impliziten technischen Zins im Umwandlungssatz. Im Idealfall sind der technische Zins und der implizite technische Zins derselbe. Ist dies nicht der Fall, kommt es zu Pensionierungsverlusten, die Rückstellungen für Pensionierungsverluste notwendig machen.

² Mit dem Umwandlungssatz werden die Altersguthaben bei Pensionierung in eine lebenslängliche Altersrente umgewandelt.

Abb. 1: Veränderung der Renditen der 10-jährigen Bundesobligation und der Inflation seit 1988 in Prozent



Quelle: Schweizerische Nationalbank; Inflation: <https://data.snb.ch/de/topics/uvo/cube/plkopr?fromDate=1988-01&toDate=2022-12&dim-Sel=D0>; CHF Obligationen: <https://data.snb.ch/de/topics/ziredev/cube/rendoblim>

Ansatz a) führt zu einer stabileren Grösse der Rückstellungen in der Bilanz und fokussiert mehr auf die Langfristigkeit. Da der Umwandlungssatz i. d. R. nicht jährlich einem neuen technischen Zins angepasst wird, führt Ansatz b) bei einem sich jährlich ändernden technischen Zinssatz zu stark schwankenden Rückstellungen und fokussiert auf die Marktverhältnisse zum Stichtag. Welcher Ansatz umgesetzt wird, ist ein Entscheid des Stiftungsrates.

Erhöhung des Umwandlungssatzes?

Auch beim Umwandlungssatz und damit bei den langjährigen Garantien von Rentenzahlungen kann die Frage nach einer Erhöhung gestellt werden. Soll der Umwandlungssatz erhöht werden, wenn der technische Zinssatz steigt? Hier würden wir zunächst davon abraten. Jährlich sich ändernde Umwandlungssätze sind den Versicherten nicht verständlich kommunizierbar. Generell stellt sich die Frage, ob Umwandlungssätze von 5 Prozent oder höher überhaupt erhöht werden sollen. Die gegenwärtige Situation mit risikolosen Zinsen um 1.3 Prozent und Umwandlungssätzen, die im Durchschnitt bei 5.4 Prozent liegen, lässt immer noch keine risikolose Finanzierung der Rentenversprechen zu. Ein Umwandlungssatz von 5.4 Prozent erfordert ca. 2.5 Prozent impliziten Zins (Vermögensertrag) für eine lebenslängliche, verlustfreie Rentenzahlung.

Die steigende Inflation ist ein Thema, das uns alle beschäftigt. Ob es darum geht, dass die Wohnkosten, die Nahrungsmittel- oder Energiepreise steigen, die Inflation geht an nichts und niemanden vorbei.

In der Startphase des BVG war der Umwandlungssatz eine risikolos finanzierbare Grösse. Eine Rückkehr zum BVG-Modell der ersten Stunde mit einem risikolos finanzierten Umwandlungssatz hätte den Vorteil einer hohen Krisenresistenz. Denn für die Sicherstellung der Rentenzahlungen müssten keine Anlagerisiken eingegangen werden, hingegen könnten die Rentner von Überschüssen profitieren, die mit hoher Wahrscheinlichkeit anfallen.

Anpassungen von Renten an die Preisentwicklung

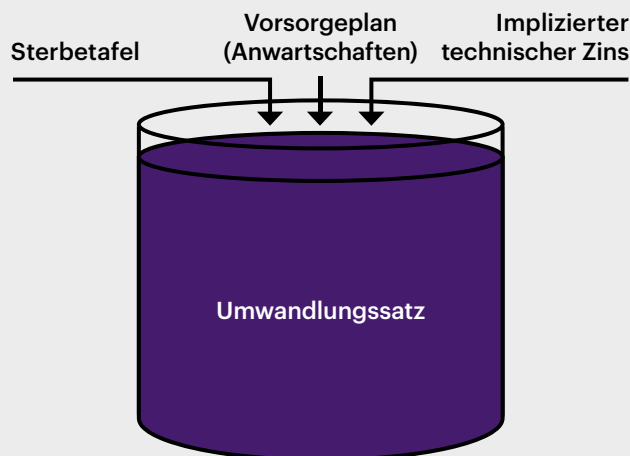
Wann und wie sollen Alters- und Hinterlassenenrenten der Preisentwicklung angepasst werden? Die Frage stellt sich in einem inflationären Umfeld. Wenn wir eine Inflation von 4 Prozent in zwei aufeinander folgenden Jahren erfahren oder sogar von 8 Prozent in einem Jahr, entspricht dies dem Kaufkraftverlust einer Monatsrente. Es ist sofort klar, dass bei anhaltender Inflation in einer solchen Grössenordnung über einen Ausgleich der Kaufkraft diskutiert werden muss. Das BVG wurde in den 70er und 80er Jahren in einer Zeit mit Inflationsraten von bis zu 10 Prozent erdacht. Art. 36 BVG erinnert uns jährlich an die Pflicht, über die Anpassung an die Preisentwicklung einen Beschluss zu fassen. Nebst der obligatorischen Teuerungsanpassung von Hinterlassenen- und Invalidenrenten gemäss Anordnung des Bundesrates müssen insbesondere die Altersrenten entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung der Preisentwicklung angepasst werden. Für diese Anpassung ist zwischen einmaligen Bonuszahlungen und lebenslänglicher Erhöhung zu entscheiden. Aus heutiger Sicht sollte die einmalige Bonuszahlung mit der lebenslänglichen Erhöhung gleichberechtigt sein. Schliesslich ist es auch möglich, eine Obergrenze für verrentbare Altersguthaben zu definieren und den übersteigenden Teil als Kapital auszubezahlen. Eine Erhöhung des Umwandlungssatzes zum Inflationsausgleich empfiehlt sich allein schon deshalb nicht, weil damit nur die Neurenten profitieren.

Wieder-Verwirklichung des Ur-BVG-Modells

Während der Planungsphase des BVG seit den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts und seit der Einführung des BVG im Jahr 1985 bis ins Jahr 2000 lagen die Renditen von 10-jährigen Bundesobligationen die überwiegende Zeit deutlich über 4 Prozent. Mit einem damaligen Umwandlungssatz von 7.2 Prozent haben die Entwickler des BVG im Grundsatz risikolos finanzierbare Leistungsversprechen geschaffen. Die mit diesem Modell zu erwartenden Überschussrenditen wurden besonders in den 90er Jahren für die Höherverzinsung von Altersguthaben und für Rentenerhöhungen verwendet.

Dieselbe Konstellation entsteht heute wieder durch den Anstieg der Inflation und der Renditen von 10-jährigen Bundesobligationen. Wenn sich die Umwandlungssätze bei rund 5 Prozent einpendeln und die 10-jährigen Bundesobligationen 2 Prozent rentieren, wäre dieser Zustand wieder erreicht. Hiermit wird eine grosse Krisenresistenz der kapitalgedeckten Altersvorsorge erreicht. Das Vermögen selbst wird nicht risikolos angelegt, sondern kann eine Performance über dem risikolosen Zins erwirtschaften. Somit werden mit hoher Wahrscheinlichkeit Überschüsse erzielt, die systematisch an die Destinatäre weitergegeben werden. Das Zukunftsmodell heisst demnach – risikolose Verrentung mit Gewinnbeteiligung.

Abb. 2: Elemente des Umwandlungssatzes



Christian Heiniger

Pensionsversicherungs-Experte SKPE
christian.heiniger@wtwco.com
+41 43 488 44 04



Viviane Wehrle

Actuarial Consultant
viviane.wehrle@wtwco.com
+41 43 488 44 63

Inflation und Pläne im Leistungsprimat – Quo vadis?

Die Inflation, im engeren Sinne des Wortes, ist in den letzten dreissig Jahren ein Stück weit aus dem Schweizer Wortschatz verschwunden. Mit Ausnahme eines einzigen Jahres – nicht überraschend 2008 – blieb die Inflation seit 1994 stets unter der Schwelle von 2 Prozent. Die Zinssätze sind diesem Trend gefolgt und gingen in dieser Zeit laufend zurück.

Seit Anfang 2022 scheinen wir eine Trendwende zu erleben. Im Vergleich zum Jahresbeginn wurde Ende Juli ein Anstieg der Inflationsrate von 2.6 Prozent verzeichnet. Im Vergleich zum Vorjahr beträgt der Anstieg ganze 3.4 Prozent. Damit liegt sie bereits deutlich über dem Wert, der in der vom BSV in Auftrag gegebenen und im Juni 2022 veröffentlichten Studie «Auswirkungen einer längerfristigen Tiefzinsperiode auf die berufliche Vorsorge» als Zinneskalation bezeichnet wurde.

Tatsächlich wurde eine Rückkehr der Inflation erwartet oder zumindest erhofft, denn obwohl dieses Szenario einige Risiken mit sich bringt, hat es doch einen Vorteil: Man kehrt zu einer gewissen konventionellen Normalität zurück. Bei einem Wiederaufleben der Inflation ist auch von einer Wiederaufnahme der jährlichen Lohnerhöhungen auszugehen, wie dies in der Vergangenheit der Fall war (Abb. 1).

Was bedeutet dies nun für eine Vorsorgeeinrichtung, die Altersleistungen im Rahmen eines Leistungsprimats versichert, d. h. auf der Grundlage von Plänen, bei denen der Versicherte für jedes Leistungsjahr einen Prozentsatz seines versicherten Lohnes erwirbt. Wenn der Lohn steigt, erhöht sich die erwartete Altersrente ebenfalls. Die erwartete Altersrente ergibt sich aus der in der Vergangenheit erworbenen Rente und der Rente, die in den verbleibenden Leistungsjahren bis zur Pensionierung noch zu erwerben ist. Die Finanzierung des Anstiegs der künftigen Rente erfolgt problemlos über eine Erhöhung der künftigen Beiträge, die sich naturgemäss aus den Lohnerhöhungen ergibt. Dies ist jedoch rückwirkend für die vergangenen Jahre nicht möglich.

Zugleich ist zu erwarten, dass ein inflationärer Zyklus eine Wiederaufnahme der Rentenerhöhungen zur Folge haben wird. Welche Folgen hat dies für die Vorsorgeeinrichtung? Eine Erhöhung der versicherten Löhne um 1 Prozent führt zu einem Anstieg der Verpflichtungen gegenüber den Aktiven um 1 Prozent. Ebenso führt eine Erhöhung der laufenden Renten um 1 Prozent zu einem Anstieg der Ver-

pflichtungen gegenüber den Rentnern um 1 Prozent. Für den Deckungsgrad hängt die Auswirkung vom Ausmass der Erhöhung und vom Anteil der Aktiven bzw. der Rentner am Gesamtbestand ab (Abb. 2).

Die steigende Inflationsrate sollte zwar von einem mehr oder weniger raschen Anstieg der erwarteten Renditen begleitet sein, der diese negativen Auswirkungen mildern oder gar kompensieren könnte. Doch bevor die Hoffnungen in höhere Renditen gesetzt werden, die noch auf sich warten lassen könnten, möchten wir die Frage aufwerfen, welche Optionen heute für die Vorsorgeeinrichtungen bestehen.

Für Rentner kann man sich etwa anstelle einer Erhöhung der Monatsrente die Auszahlung eines zusätzlichen Betrags während des Geschäftsjahres vorstellen, deren Höhe von den Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung und der Rentenlaufzeit abhängt. Diese Auszahlung würde sich nur beschränkt auf den Deckungsgrad auswirken und hätte letztlich einen sofortigen realen Wert für den Rentner. Bei einer Monatsrente von CHF 3'000 hat ein Rentner mehr Nutzen von zusätzlichen CHF 1'500 (zusätzliche Halbrente) als von einer Erhöhung des Betrags um 1 Prozent, d. h. von zusätzlichen CHF 30 pro Monat.

Bei den aktiven Versicherten ist die Lage etwas komplexer, denn die Lohnerhöhung wird durch den Arbeitgeber beschlossen und diese hat unweigerlich Auswirkungen auf die Freizügigkeitsleistung. Wie lässt sich eine gute Finanzierung sicherstellen?

Eine Beitragsnachzahlung auf der Lohnerhöhung ist eine Lösung, doch soll diese vollständig zu Lasten des Arbeitgebers gehen, welcher die Lohnerhöhung beschlossen hat, oder sollte ein Teil durch die versicherte Person getragen werden? Und was geschieht, wenn letztere nicht über die entsprechenden Mittel verfügt? Man könnte sich etwa eine Neuberechnung der Versicherungsdauer vorstellen – so als wäre nach der Lohnerhöhung ein unverzüglicher Rückzug des entsprechenden Teils der Freizügigkeitsleistung erfolgt (Reduktion der Leistungsjahre).

Durch die Bestimmung der Zielrente auf der Grundlage der durchschnittlichen versicherten Löhne der letzten Jahre können letztere ebenfalls abgemildert werden, indem gleitende Durchschnitte verwendet werden. Die buchhalterische Verrechnung des Anteils der Erhöhung der Freizügigkeitsleistung im Rahmen eines Sparkontos

Abb. 1: Entwicklung der Inflation und der Löhne seit 1985

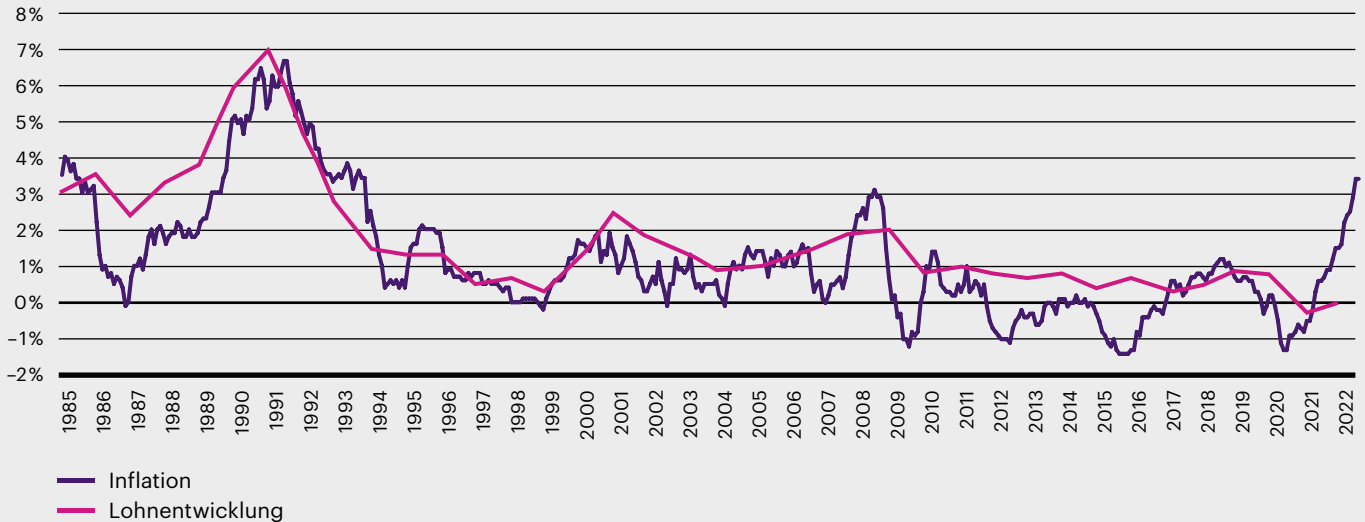
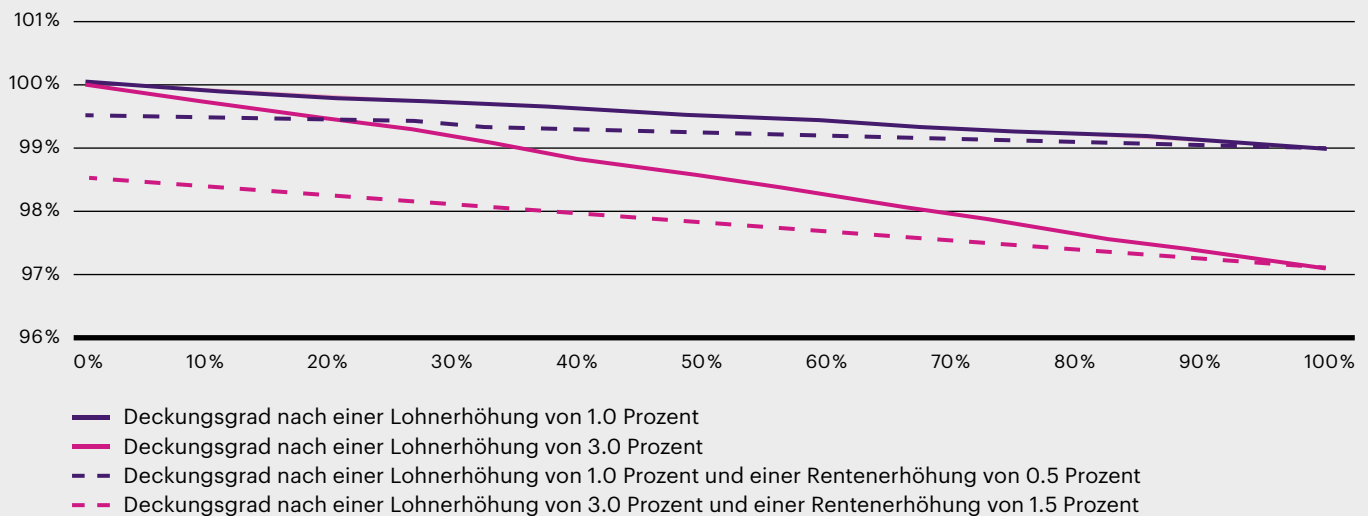


Abb. 2: Deckungsgrad nach der Erhöhung der Löhne und Renten



(separates Beitragsprimat) könnte auch eine Option sein – zumindest bei Lohnerhöhungen ab einer gewissen Höhe. Dies würde zwar eine Neuberechnung der individuellen Versicherungsdauer bei jeder folgenden Lohnerhöhung mit sich bringen, würde jedoch das langfristige Finanzierungsniveau ein Stück weit glätten.

Es existieren Lösungen, um die Auswirkungen der Inflation auf den Deckungsgrad zu beherrschen. Diese erfordern jedoch ein ganzheitliches Vorgehen, um wirksam zu sein. Dies gilt umso mehr, wenn man von einer Normalisierung der Inflation ausgeht, welche gleichbedeutend mit gesünderen wirtschaftlichen Bedingungen und einer ebensolchen Geldpolitik ist.



Ileana Christodorescu
Pensionsversicherungs-Expertin SKPE,
Director
ileana.christodorescu@wtwco.com
+41 22 309 39 67



Maxime Corbaz
Senior Investment Consultant
maxime.corbaz@wtwco.com
+41 21 321 68 05

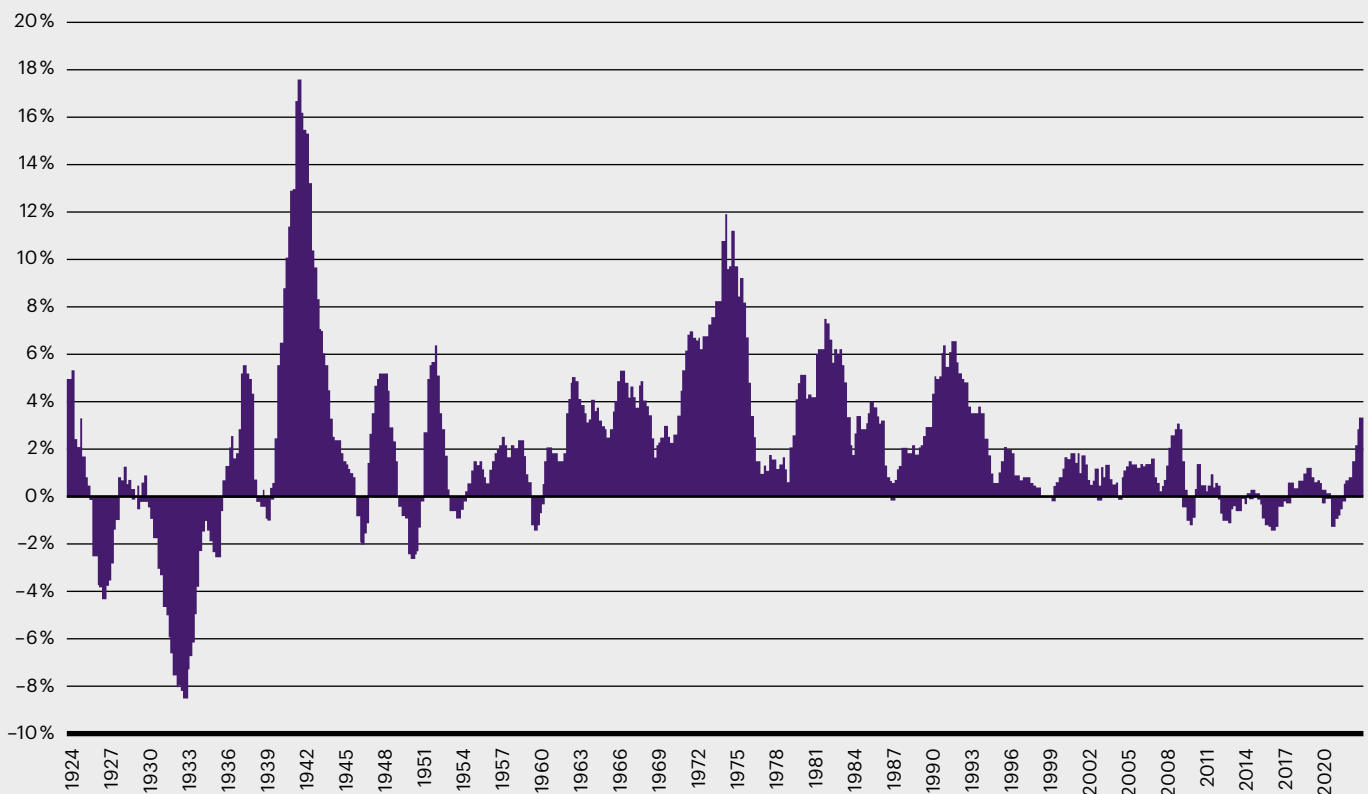
Inflation – Anpassung der Renten an die Preisentwicklung

Wir gehen nach einem Blick in die Vergangenheit und der Betrachtung der rechtlichen Ausgangslage zunächst der Frage nach, ob Rentner einen Rechtsanspruch auf eine Teuerungsanpassung haben und wie sie einen solchen durchsetzen könnten. Anschliessend beleuchten wir die Frage, welche Rechte und Pflichten der Stiftungsrat in diesem Zusammenhang hat.

Eine neue Fragestellung oder alter Wein in neuen Schläuchen?

Ein Blick zurück zeigt uns, dass das Thema nicht neu ist, aber in den letzten rund 30 Jahren mit mehreren Perioden von negativer Preisentwicklung weniger relevant war und in jüngerer Zeit etwas in Vergessenheit geriet. Dennoch war die Teuerung seit Inkrafttreten des BVG im Jahr 1985 bis 2008 überwiegend positiv.

Abb. 1: Landesindex der Konsumentenpreise – Veränderungen gegenüber Vorjahr



Quelle: BFS – Landesindex der Konsumentenpreise (LIK)
<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/preise/landesindex-konsumentenpreise.assetdetail.23344668.html>

Abb. 2: **Prozentsatz der Versicherten, welche folgenden Teuerungsausgleich kennen (in Prozenten des gesamten Versichertenbestandes dieser Vorsorgeeinrichtungen):**

Teuerungsausgleich im Jahr	Teuerungsausgleich bei Altersrenten in öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen				Teuerungsausgleich bei Altersrenten in privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen			
	1987	1992	1994	1996	1987	1992	1994	1996
voll und regelmässig	93%	88%	88%	82%	5%	13%	17%	17%
teilweise und/oder unregelmässig	6%	9%	10%	16%	31%	32%	40%	42%
keiner oder unbekannt	1%	3%	2%	2%	64%	55%	43%	41%

Quelle: Botschaft zur 1. BVG-Revision vom 1.3.2000, S. 2665 und S. 2666

Ein systematischer Teuerungsausgleich war in der Vergangenheit primär in öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen zu beobachten.

Es erstaunt daher nicht, dass das Thema auch anlässlich der 1. BVG-Revision diskutiert wurde. Der Bundesratsentwurf für die 1. BVG-Revision sah zunächst noch eine zwingende Anpassung nicht nur der Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen beruflichen Vorsorge, sondern auch der Altersrenten vor, was jedoch aus Kostengründen verworfen wurde und so zur heutigen gesetzlichen Regelung führte. Die Gewährung eines Teuerungsausgleichs sollte weiterhin von der Möglichkeit der Finanzierung abhängen, welche je nach Vorsorgeeinrichtung unterschiedlich ist und vom Ausmass der Teuerung bestimmt wird.

Aktuelle rechtliche Ausgangslage

Art. 36 BVG Anpassung an die Preisentwicklung

1 Hinterlassenen- und Invalidenrenten, deren Laufzeit drei Jahre überschritten hat, werden bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters nach Anordnung des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst.

2 Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten, die nicht nach Absatz 1 der Preisentwicklung angepasst werden müssen, sowie die Altersrenten werden entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung der Preisentwicklung angepasst.

wicklung angepasst. Das paritätische oder das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden.

3 Die Vorsorgeeinrichtung erläutert in ihrer Jahresrechnung oder in ihrem Jahresbericht die Beschlüsse nach Absatz 2.

4 Artikel 65d Absatz 3 Buchstabe b ist anwendbar auf Anpassungen an die Preisentwicklung, die das paritätische Organ der Vorsorgeeinrichtung unter Würdigung der finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtung beschlossen hat.

Nach Art. 36 Abs. 2 BVG sind Renten **entsprechend den finanziellen Möglichkeiten** der Vorsorgeeinrichtung der Preisentwicklung anzupassen. Vorsorgeeinrichtungen sind **verpflichtet**, den Spielraum, den ihnen die Finanzierung bietet, für die Teuerungsanpassung einzusetzen. Sie können dafür Überschüsse, Rückstellungen, freie Mittel oder auch eigens dafür erhobene Beiträge¹ einsetzen. Der Stiftungsrat hat jährlich über eine allfällige Anpassung der Renten zu entscheiden und die Vorsorgeeinrichtung erläutert die Entscheidung im Rahmen der Jahresberichterstattung. Mit diesen **Transparenzvorschriften** soll die Durchsetzung dieser Verpflichtung verbessert werden.² Bei Unterdeckung der Vorsorgeeinrichtung dürfen unter gewissen Voraussetzungen Sanierungsbeiträge erhoben werden auf den Teil der laufenden Rente, der in den letzten 10 Jahren durch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist.

1 Vgl. Botschaft 1. BVG-Revision vom 1.3.2000, S. 2667.
2 Vgl. Botschaft 1. BVG-Revision vom 1.3.2000, S. 2667.

Ein Blick zurück zeigt uns, dass das Thema nicht neu ist, aber in den letzten rund 30 Jahren mit mehreren Perioden von negativer Preisentwicklung weniger relevant war und in jüngerer Zeit etwas in Vergessenheit geriet.

Auch zu beachten ist der in Art. 1 Abs. 3 BVG verankerte **Grundsatz der Gleichbehandlung**. Dieser gilt nicht absolut, vielmehr sind gleiche Sachverhalte nach Massgabe ihrer Gleichheit und ungleiche Sachverhalte nach Massgabe ihrer Ungleichheit zu behandeln. Art. 36 Abs. 2 – 4 gelten auch für die weitergehende Vorsorge (Art. 49 Abs. 2 BVG) und für nicht registrierte Vorsorgeeinrichtungen (Art. 89a ZGB). Dieser Grundsatz ist zu beachten, wenn es darum geht, zu entscheiden, ob und in welchem Umfang Aktive, Rentner und allfällige Untergruppen zu berücksichtigen sind.

Haben Versicherte einen Rechtsanspruch und können sie ihn durchsetzen?

Im Gegensatz zu den Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen beruflichen Vorsorge, welche gemäss Art. 36 Abs. 1 BVG nach Anordnung des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst werden, gilt nach aktueller Rechtslage keine zwingende Anpassung der Altersrenten – sowohl in der obligatorischen als auch in der weitergehenden beruflichen Vorsorge – und der Hinterlassenen- und Invalidenrenten der weitergehenden beruflichen Vorsorge. Ein Anspruch auf Teuerungsanpassung kann indessen gestützt auf die reglementarischen Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung (oder gestützt auf die auf eine öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung anwendbaren öffentlich-rechtlichen Normen) bestehen, wenn das Vorsorgereglement auf Renten gemäss Art. 36 Abs. 2 BVG einen unbedingten Anspruch auf einen Teuerungsausgleich einräumt. Bei solchen indexierten Renten besteht ein Anspruch auf Teuerungszulagen unabhängig von der wirtschaftlichen Lage der Vorsorgeeinrichtung.³ Solche Regelungen dürften in der Praxis die Ausnahme darstellen. In der Regel dürfte die Gewährung einer Teuerungszulage abhängig von der finanziellen Situation der Vorsorgeeinrichtung ausgestaltet sein.

Kommt der Stiftungsrat allerdings nach pflichtgemässer Ausübung seines «Ermessens» zum Schluss, dass die Voraussetzung der «finanziellen Möglichkeiten» gegeben ist, so besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Teuerungsanpassung für das betreffende Jahr.

Die Durchsetzung eines solchen Anspruchs dürfte für einzelne Versicherte nicht einfach sein. Einerseits muss aufgezeigt werden, dass ein Anspruch vorliegt, mithin die finanziellen Möglichkeiten bestehen. Andererseits ist darzulegen, dass der Stiftungsrat bei seinem Entscheid das ihm zustehende Ermessen verletzt hat. Weiter stellt sich die Frage nach dem Rechtsweg. Ein Anspruch auf Teuerungszulagen ist in der Regel auf dem Klageweg nach Art. 73 BVG geltend zu machen (BGE 130 V 80, E. 3.3), während eine Verletzung der Informationspflicht nach Art. 36 Abs. 3 BVG (Erläuterung des Entscheides über die Teuerungsanpassung im Rahmen der Jahresberichterstattung) mittels Aufsichtsbeschwerde nach Art. 74 BVG geltend zu machen wäre (BGer vom 28.9.2011, 9C_53/2011, E. 2.2 mit Bezug auf die Informationspflicht nach Art. 86b Abs. 2 BVG).

Rechte und Pflichten des Stiftungsrats

Der rechtliche Rahmen räumt dem Stiftungsrat einen erheblichen Ermessensspielraum ein. Es stellt sich zunächst die Frage, wann die «finanziellen Möglichkeiten» gegeben sind, aber auch, wie eine Teuerungsanpassung finanziert werden soll, ob eine Rentenanpassung oder eine einmalige Kapitalzahlung erfolgen soll, inwiefern aktiv Versicherte und Rentner gleich zu behandeln sind und wie das Thema der Generationengerechtigkeit berücksichtigt werden soll. Diese Fragen sind anhand der konkreten Verhältnisse zu beantworten.

Der Stiftungsrat hat sein Ermessen im Rahmen der ihm obliegenden treuhänderischen Sorgfaltspflicht auszuüben. Er muss die Interessen der Versicherten wahren (Art. 51b Abs. 2 BVG), aber auch für die finanzielle Sicherheit der Vorsorgeeinrichtung sorgen. Nach Art. 65 Abs. 1 BVG muss die Vorsorgeeinrichtung jederzeit Sicherheit dafür bieten, dass sie die übernommenen Verpflichtungen erfüllen kann.

³ Vgl. dazu auch BSV, MbV Nr. 79, 2005, Rz. 471.

Es obliegt dem Stiftungsrat, die für die Teuerungsanpassung massgeblichen reglementarischen Grundlagen festzulegen und sich damit einen mehr oder weniger grossen Ermessensspielraum zu bewahren. Der Gesetzgeber belies der Vorsorgeeinrichtung einen weiten Ermessensspielraum, mit der Absicht, dass sie diesen auch tatsächlich nutzt. Auch die Rechtsprechung schützt den weiten Ermessensspielraum, sofern nicht einschränkende reglementarische Regelungen bestehen. Das Bundesgericht hat in einem Entscheid aus dem Jahr 2003 festgehalten, dass es dem Stiftungsrat im Rahmen der pflichtgemässen Ausübung seines Ermessens offensteht, auch die (voraussichtliche) mittelfristige wirtschaftliche Entwicklung und Prosperität der Pensionskasse mit zu berücksichtigen. Er kann selbst dann, wenn eine Teuerungsanpassung aktuell (noch) verkraftet werden könnte, zu Gunsten der Verbesserung der Gesamtbilanz auf deren Ausrichtung verzichten⁴ und damit das Interesse an der mittelfristigen wirtschaftlichen Entwicklung der Vorsorgeeinrichtung höher gewichten als das Interesse am Kaufkraftverlust der laufenden Renten.



Estelle Caveng

MLaw, Legal Consultant
estelle.caveng@wtwco.com
+41 43 488 44 72



Evelyn Schilter

Lic. iur., Rechtsanwältin, LL.M.
Head of Legal Retirement
evelyn.schilter@wtwco.com
+41 43 488 44 79



Gestaltungshinweise

Die Pflicht zur Anpassung der Hinterlassenen- und Invalidenrenten im Obligatorium nach Art. 36 Abs. 1 BVG ist nach der Rechtsprechung gewahrt, wenn die reglementarische Rente mindestens gleich hoch ist wie die gesetzliche Mindestleistung zuzüglich Teuerungszulage (Anrechnungsprinzip; vgl. BGE 127 V 264, E. 4). Für umhüllende Vorsorgeeinrichtungen empfiehlt sich bei der Übernahme von Art. 36 Abs. 1 BVG ins Reglement eine entsprechende Präzisierung, damit nicht unbesehen eine Verpflichtung zur Anpassung auch der reglementarischen Renten übernommen wird.

Die Anpassung der übrigen Renten kann im Rahmen von Art. 36 Abs. 2 BVG reglementarisch (bzw. in den anwendbaren öffentlich-rechtlichen Normen) geregelt werden. Bei Fehlen entsprechender Regelungen entscheidet der Stiftungsrat.

⁴ BGE 130 V 80 E. 3.2.4.



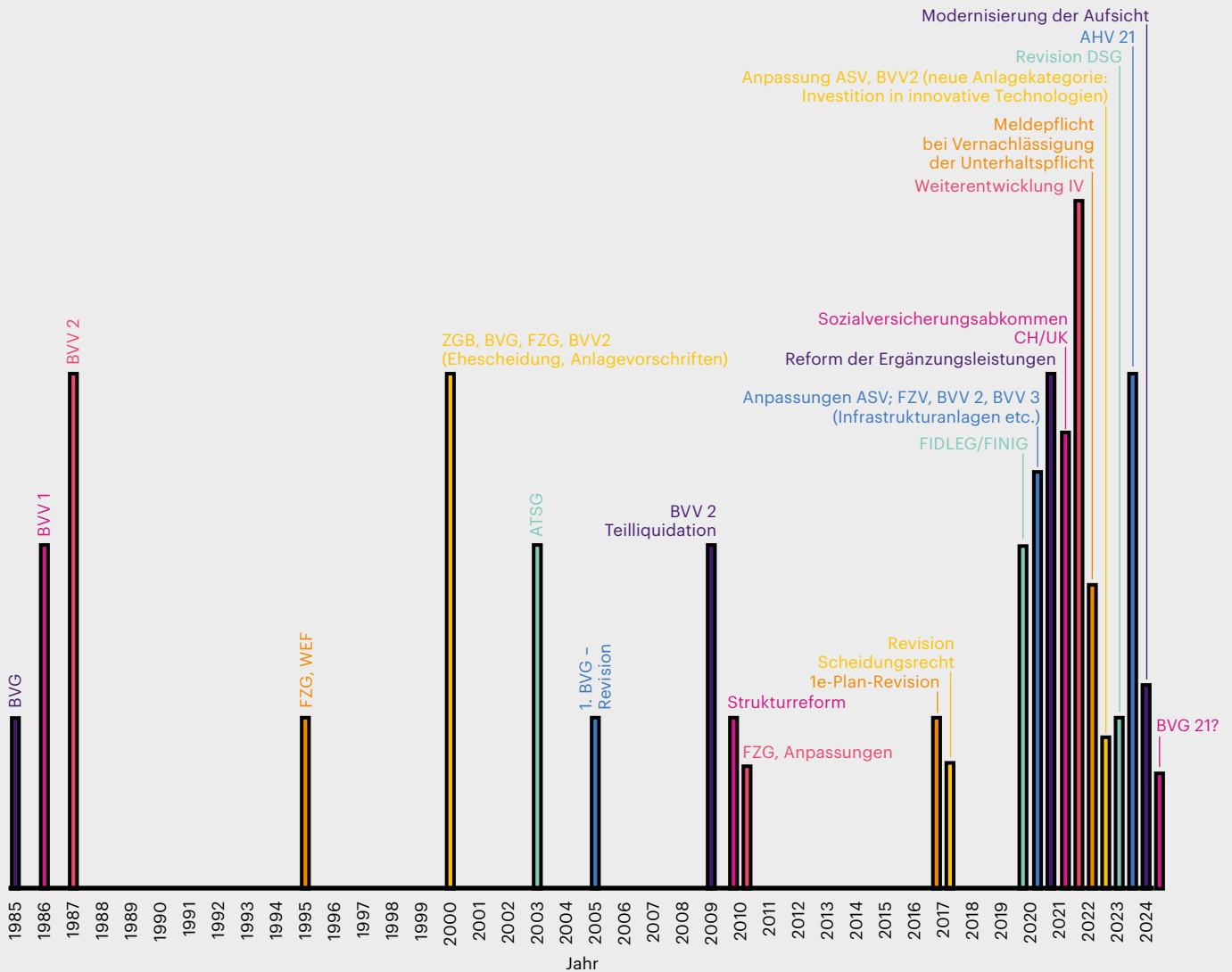
Reformen – aktueller Stand

Das Tempo der Gesetzesentwicklungen hat sich in den letzten Jahren laufend erhöht. Die Pensionskassen sind angehalten, die Änderungen in der Rechtsetzung zu beobachten und zu implementieren, soweit sie davon betroffen sind.

Im laufenden Jahr waren die grossen Sozialversicherungsreformen zentrales Thema in Parlament, Medien und Öffentlichkeit. Daneben tangieren diverse weitere

Gesetzesänderungen auch die Vorsorgeeinrichtungen, Freizügigkeitseinrichtungen und Säule-3a-Stiftungen. Hier soll eine Kurzübersicht über die wichtigsten aktuellen Entwicklungen gegeben werden (für eine ausführliche Darstellung vgl. **360°Vorsorge I News** vom 7. Februar 2022, Überblick über Gesetzesentwicklungen und Reformvorhaben in der 2. Säule ab 2022). Die Änderungen werden in der zeitlichen Reihenfolge ihrer (geplanten) Inkraftsetzung dargelegt.

Abb. 1: **Zunehmende Regulierungsdichte**



In den letzten Jahren wurden immer mehr und detailliertere Gesetze, Verordnungen und Regulierungen im Bereich der beruflichen Vorsorge in Kraft gesetzt. Diese regel- statt grundsatzbasierte Überwachung beeinflusst die Verantwortlichkeit des obersten Organs und beschleunigt durch Kostenerhöhung den Konzentrationsprozess.

Aktienrechtsreform

Die Stimm- und Offenlegungspflichten von Vorsorgeeinrichtungen, welche bisher in der Vergütungsverordnung geregelt waren, werden ins BVG überführt. Ebenso sind die entsprechenden Strafbestimmungen neu im BVG geregelt. Neu ist sodann vorgesehen, dass auch Stiftungen den Gesamtbetrag der (direkt oder indirekt ausgerichteten) Vergütungen des obersten Organs und der Geschäftsführung gesondert bekannt geben müssen (Art. 84b ZGB). Es wird davon ausgegangen, dass diese Regelung auch für Vorsorgeeinrichtungen, Freizügigkeitseinrichtungen und Säule-3a-Stiftungen gilt.

Die Aktienrechtsreform tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Die Vorsorgeeinrichtungen haben ihre Anlagereglemente zu überprüfen und allfällige Anpassungen vorzunehmen.

Neu muss die Aufsichtsbehörde bezüglich der Entschädigung des Stiftungsrats und der Geschäftsführung informiert werden. Dies ist bei der Erstellung der Jahresrechnung zu beachten.

Revision Datenschutzgesetz

Die Implementierung der neuen Anforderungen im Datenschutzrecht tangiert auch die Vorsorgeeinrichtungen.

Das revidierte Datenschutzgesetz wird am 1. September 2023 in Kraft treten. Der Bundesrat hat Ende August 2022 die neuen Verordnungsbestimmungen veröffentlicht. Vgl. **360°Vorsorge I Magazin «Digitalisierung»** vom 28. April 2022.

AHV 21

Volk und Stände haben die AHV 21-Revision angenommen. Damit kann das Ziel der Reform, nämlich die Sicherung der AHV-Finzen für die nächsten 10 Jahre und die Erhaltung des aktuellen Rentenniveaus, erreicht werden.

Auch Pensionskassen müssen nun zwingend für Männer und Frauen das ordentliche Rentenalter (neu «Referenzalter») 65 Jahre vorsehen sowie eine flexible Pensionierung zwischen einem Alter von 63 und 70 Jahren ermöglichen.

Nach wie vor kann reglementarisch eine Frühpensionierung ab Alter 58 zugelassen werden. Das Gesetz sieht sodann die Möglichkeit eines Teilrentenvorbezugs und Teilrentenaufschubs vor. Das Gesetz gibt den Pensionskassen in diesem Bereich einigen Handlungsspielraum für vielfältige, den eigenen Bedürfnissen entsprechende Regelungen.

Die Reform AHV 21 wird per 1. Januar 2024 in Kraft treten. Die Pensionskassen müssen prüfen, ob und wie ihre Reglemente anzupassen sind. Vgl. **360°Vorsorge I News AHV 21 – Reform und Auswirkungen auf die berufliche Vorsorge** vom 26. September 2022.

Modernisierung Aufsicht in der 1. Säule

Die Gesetzesrevision wurde am 17. Juni 2022 vom Nationalrat und Ständerat angenommen. Neben Themen, welche die 1. Säule betreffen, enthält diese Gesetzesrevision auch Anpassungen, welche die 2. Säule tangieren. Neu geregelt ist unter anderem in Art. 53e^{bis} BVG die Übernahme von Rentnerbeständen. Die Übernahme von Rentnerbeständen oder rentnerlastigen Beständen setzt eine ausreichende Finanzierung voraus. Hierfür ist eine Bestätigung des Experten erforderlich und die Aufsichtsbehörde der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung hat die Übertragung zu genehmigen.

Anders als vom Bundesrat vorgeschlagen, wurde eine Regelung der Brokerentschädigung (die auf Verordnungstufe hätte erfolgen sollen) im Gesetz gestrichen.

Es steht noch nicht fest, wann die Modernisierung Aufsicht in der 1. Säule in Kraft treten wird.

Abzuwarten sind sodann die Anpassungen in der BVV 2. Beispielsweise geht es um die Definition des «rentnerlastigen Bestandes» und die Anforderungen an die Finanzierung von Rentnerverpflichtungen.

Es ist zu hoffen, dass die Aufsichtsbehörden im Rahmen der Umsetzung dieser Gesetzesrevision ihre aktuell sehr restriktive Praxis bezüglich Übertragung von Rentnerbeständen anpassen werden.

BVG 21

Im Rahmen der Reform BVG 21 soll der Umwandlungssatz von 6.8 Prozent auf 6.0 Prozent gesenkt werden. Weitere Themen sind die Senkung des Koordinationsabzugs und die Anpassung der Altersgutschriften. Strittig sind aktuell vor allem die Kompensationsmassnahmen für die Senkung des Umwandlungssatzes. Der Ständerat hat das Geschäft in der Sommersession an seine zuständige Kommission zurückgewiesen. Das Geschäft war für die Herbstsession 2022 noch nicht behandlungsreif. Insbesondere wünscht der Ständerat grosszügigere Übergangsregelungen als vom Nationalrat beschlossen.

Das Geschäft wurde in erster Lesung von beiden Kammern beraten.

Die Reform BVG 21 ist nach wie vor im Parlament hängig und insbesondere der Umfang der Kompensationsmassnahmen ist umstritten.



Carmela Wyler-Schmelzer

Lic. iur., Rechtsanwältin,
Senior Legal Consultant
carmela.wyler-schmelzer@wtwco.com
+41 43 488 44 73







360°Vorsorge I Publikationen

Hier finden Sie unser **360°Vorsorge I Magazin**, die **360°Vorsorge I News** Beiträge und vieles mehr.

Über WTW

Als WTW (NASDAQ: WTW) bieten wir datengesteuerte, evidenzbasierte Lösungen in den Bereichen Mitarbeiter, Risiko und Kapital an. Wir nutzen die globale Sichtweise und das lokale Fachwissen unserer Mitarbeitenden in 140 Ländern und Märkten, um Unternehmen dabei zu helfen, ihre Strategie zu schärfen, die Widerstandsfähigkeit ihrer Organisation zu verbessern, ihre Mitarbeitenden zu motivieren und ihre Leistung zu maximieren.

In enger Zusammenarbeit mit unseren Kunden decken wir Chancen für nachhaltigen Erfolg auf und bieten Perspektiven, die Sie weiterbringen. Mehr unter [wtwco.com](https://www.wtwco.com).



[wtwco.com/social-media](https://www.wtwco.com/social-media)

Copyright © 2022 WTW. All rights reserved.
WTW-WE-CH-0031 November 2022

[wtwco.com/de-CH](https://www.wtwco.com/de-CH)

The logo for WTW, consisting of the lowercase letters 'wtw' in a bold, purple, sans-serif font.